

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 44

Helmstedt, den 02.12.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 182. | Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten | 463 |
| 183. | Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst | 466 |
| 184. | Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertagesstätte Lappwaldzwerge in Mariental | 467 |

B. Nichtamtlicher Teil

182.

Bekanntmachung der Satzung

der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasleben am 23. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen.

§ 2

1. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 164,00 €.
2. Der / die 1. stv. Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
3. Die Vorsitzenden einer Fraktion oder einer Gruppe erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
4. Der / die 2. stv. Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
5. Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 3

Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt.

§ 5

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 €. Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

Verdienstausschlag kann nur über Antrag an die Gemeinde sowie nach Antrag der Gemeinde an den Arbeitgeber erstattet werden.

In Anrechnung gelangt die Zeit, in der dem Arbeitnehmer Ausfallzeiten für die in Wahrnehmung des Mandats entstanden sind und für die der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weitergezahlt und die darauf anfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abgeführt hat.

Verdienstausschlag wird in der nachweislichen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 25,00 € je Stunde und höchstens 200,00 € pro Tag erstattet, soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet.

§ 7

1. Fahrtkosten werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.
2. Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommen eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

Folgende Ehrenbeamte erhalten bei der Teilnahme außerhalb der Dienstzeit Sitzungsgeld:

- | | |
|---|----------|
| 1. Der Gemeindedirektor | 20,00 €, |
| 2. Der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors | 20,00 €. |

§ 9a

Folgende ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Der Ortsheimatpfleger | 20,00 €, |
| 2. Der Betreuer des Forsthauses | 20,00 €. |

§ 10

1. Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 2 und 9 a sind monatlich bis Mitte des Monats zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils vierteljährlich nach Quartalsende gezahlt.

§ 11

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung vom 26.05.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 25 vom 27.06.2008) aufgehoben.

Grasleben, 23.11.2015

gez. Janze

(L.S.)

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 44 vom 02.12.2015

183.

Bekanntmachung der

13. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 10.09.2015 folgende 13. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes in Mariental-Horst beschlossen:

Der § 2 Nr. I a erhält folgende Fassung:

I. Tagesgebühren:

a) Für Platznutzer

Für einen Stellplatz (Caravan und Pkw bzw. Zelt und Pkw)	8,00 €
Zelt und Fahrrad/Motorrad	5,00 €
Je Person ab 18 Jahren	4,00 €
Je Person bis 18 Jahre	3,00 €
Je Hund	1,00 €
Strombenutzung	3,50 €

Der § 2 Nr. II und III erhält folgende Fassung:

II. Monatsgebühr

Abstellplatz für Caravan (leer) 16,50 €

III. Jahresgebühren

- für einen Stellplatz je m² 4,00 €
- Jahresabstellplatz 198,00 €

Diese 13. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Mariental, den 10.09.2015

gez. Bartsch

(L.S.)

gez. Rietz

Bürgermeister

Gemeindedirektor

184.

Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertagesstätte Lappwaldzwerge

Krippenentgelte

Jahreseinkommen	Betreuungszeit					
	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden
<i>bis <</i>						
15.000,00 €	69,00 €	75,00 €	81,00 €	88,00 €	94,00 €	100,00 €
20.000,00 €	81,00 €	90,00 €	98,00 €	104,00 €	113,00 €	120,00 €
25.000,00 €	99,00 €	109,00 €	119,00 €	128,00 €	139,00 €	149,00 €
30.000,00 €	116,00 €	128,00 €	139,00 €	153,00 €	161,00 €	177,00 €
35.000,00 €	136,00 €	150,00 €	164,00 €	180,00 €	198,00 €	218,00 €
40.000,00 €	159,00 €	174,00 €	190,00 €	209,00 €	223,00 €	245,00 €
45.000,00 €	165,00 €	181,00 €	198,00 €	221,00 €	230,00 €	258,00 €
50.000,00 €	175,00 €	193,00 €	210,00 €	235,00 €	245,00 €	275,00 €
<i>über ></i>						
50.000,00 €	188,00 €	205,00 €	224,00 €	258,00 €	261,00 €	300,00 €

Kindergartenentgelte

Jahreseinkommen	Betreuungszeit					
	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden
<i>bis <</i>						
15.000,00 €	55,00 €	60,00 €	65,00 €	70,00 €	75,00 €	80,00 €
20.000,00 €	65,00 €	72,00 €	78,00 €	83,00 €	89,00 €	95,00 €
25.000,00 €	79,00 €	87,00 €	95,00 €	102,00 €	109,00 €	117,00 €
30.000,00 €	93,00 €	102,00 €	111,00 €	122,00 €	134,00 €	147,00 €
35.000,00 €	109,00 €	120,00 €	131,00 €	144,00 €	158,00 €	174,00 €
40.000,00 €	127,00 €	139,00 €	152,00 €	167,00 €	184,00 €	202,00 €
45.000,00 €	132,00 €	145,00 €	158,00 €	177,00 €	198,00 €	222,00 €
50.000,00 €	140,00 €	154,00 €	168,00 €	188,00 €	211,00 €	236,00 €
<i>über ></i>						
50.000,00 €	150,00 €	164,00 €	179,00 €	206,00 €	237,00 €	273,00 €

gez. Rietz

Gemeindedirektor
(Rietz)

ABl.-Nr. 44 vom 02.12.2015

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting